

Steuerliche Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge des Coronavirus

NEWS 19.03.2020 7. Update – BMF-Schreiben und Ländererlasse



Haufe Online Redaktion

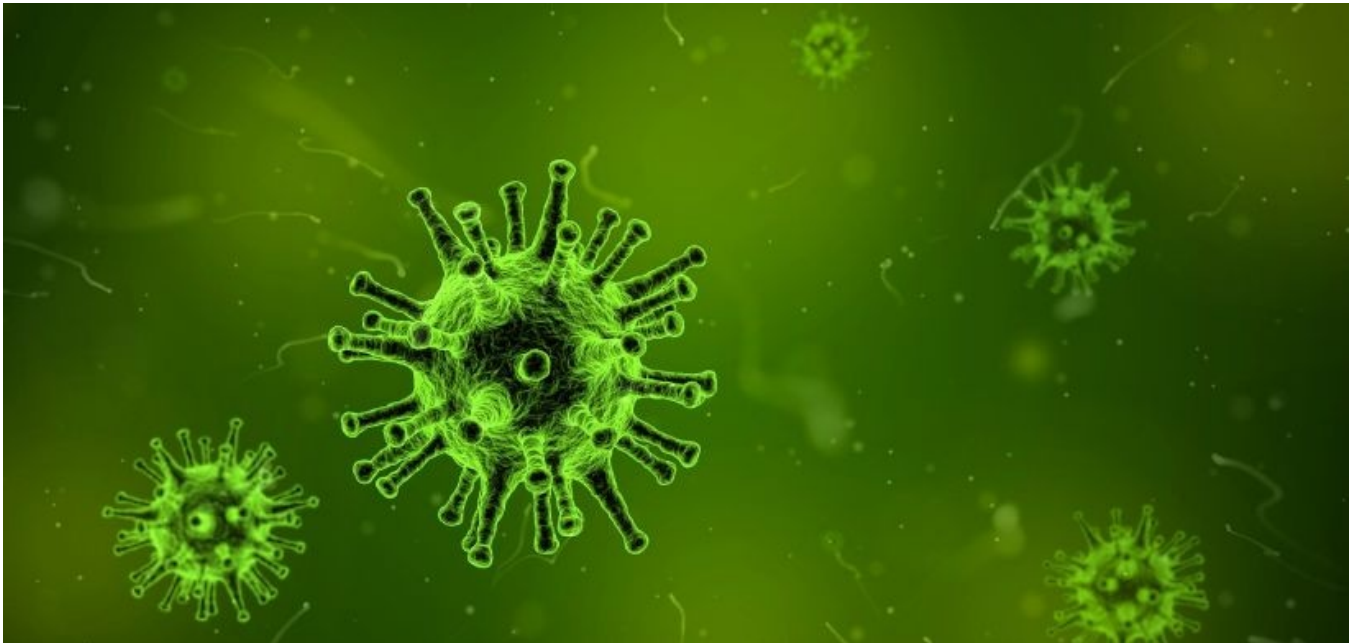


Bild: Pixabay

Die Ausbreitung des Corona-Virus stellt viele Firmen vor Herausforderungen.

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket für Unternehmen zur Coronavirus-Krise auf den Weg gebracht. Im Folgenden halten wir Sie über alle aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden, die den steuerlichen Bereich betreffen. Ein BMF-Schreiben und Ländererlasse sind am 19.3.2020 hierzu veröffentlicht worden.

Milliarden-Hilfsprogramm und Schutzschild

Das BMF hat gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht. So beispielsweise eine Kurzarbeiter-Regelung, ein einfacher Zugang zu Krediten und Bürgschaften für Unternehmen und mehr Geld für Schutzausrüstung und das Robert-Koch-Institut.

<Neu> BMF-Schreiben: Steuerliche Entlastungen für Unternehmen

Auch steuerpolitische Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht ([umfangreiche Informationen des BMF und FAQ](#)) und in einem [BMF-Schreiben v. 19.3.2020](#) geregelt:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer** stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von **Stundungszinsen** kann in der Regel **verzichtet** werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
2. Anträge auf Stundung der **nach dem 31.12.2020** fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 **abgesehen** werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten **Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Bei **Verspätungszuschlägen** sind bisher keine Besonderheiten angekündigt worden. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass die Finanzämter angewiesen werden, über **Fristverlängerungsanträge** großzügig zu entscheiden.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder

Mit einem [Gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 19.3.2020](#) reagieren diese mit gewerbesteuerlichen Maßnahmen auf die Belastungen durch das Coronavirus:

Danach können Steuerpflichtige bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf **Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages** für Zwecke der **Vorauszahlungen** stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge gilt, dass diese an die **Gemeinden** und nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten sind, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Antragsformular der Bayerischen Finanzverwaltung

Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt bereits das **Antragsformular "Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus" zum Download** bereit. Damit kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gestellt werden.

Weitere Maßnahmen zur Umsatzsteuer im Gespräch

Wie die **KMLZ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berichtet** sind dem Vernehmen nach noch weitere Maßnahmen im Gespräch, wie z. B.

- eine Verlängerung von Abgabefristen für Umsatzsteuervoranmeldungen oder
- eine generelle Umstellung zu quartalsweisen Voranmeldungen.

FAQ-Katalog der Bundessteuerberaterkammer

Die **Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat einen FAQ-Katalog (Stand: 17.3.2020)** erstellt, der häufig gestellte Fragen an den Steuerberater im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise beantworten soll. Dieser gibt die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unverbindlich wieder. Behandelt werden darin folgende Themenbereiche:

- Wirtschaftliche Auswirkungen und Maßnahmen für die Unternehmen/Mandanten
- Verfahrensrecht/steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen
- Arbeitsrecht und interne Kanzleiorganisation
- Weitere rechtliche Fragestellungen
- Prüfungen und Organisatorisches in den Steuerberaterkammern

Hinweis: In einigen Bundesländern haben Finanzämter den Besucherverkehr vorerst geschlossen. Bürger sollten sich ggf. telefonisch beim Finanzamt melden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV): Übersicht zu zu Regelungen und Erleichterungen

Auch der **DStV gibt einen Überblick**, welche Regelungen und Erleichterungen Steuerberater und ihre Mandanten im Hinblick auf die Corona-Lage kennen sollten. Sofern sich Neuerungen ergeben, wird der DStV die Übersicht möglichst zeitnah aktualisieren.

<NEU> BZSt: Erreichbarkeit des Umsatzsteuer-Kontrollverfahrens

Das **BZSt weist darauf hin**, dass bis auf weiteres über die Hotline des Umsatzsteuer-Kontrollverfahrens 0228-406-1222 ausschließlich Anfragen zur Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gestellt werden können. Bestätigungsanfragen können aber jederzeit über das entsprechende **Anfragsformular im Internet** bzw. die XML-RPC-Schnitt-

stelle gestellt werden. Alle übrigen Fragen und Anträge sind ausschließlich über Kontaktformulare im Internet zu stellen. Bei bei postalischen Eingängen kann es zu sehr langen Wartezeiten kommen kann, sodass auf Briefpost möglichst verzichtet werden soll.

Steuerliche Behandlung von Lohnersatzleistungen wegen Coronavirus

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus wurden Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld beschlossen. Ebenso erhalten Mitarbeiter einzelner Unternehmen Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Lesen Sie hier, was steuerlich im Hinblick auf Lohnersatzleistungen wegen des Coronavirus gilt.

<NEU> Home Office in der Steuerberatung

Durch die mit dem Coronavirus verbundenen Maßnahmen ist das Arbeiten von zuhause spätestens jetzt in jeder Steuerkanzlei ein Thema. Hierfür haben wir Ihnen einige Hilfen zusammengestellt.

<NEU> **Tipp:** Unter www.haufe.de/corona finden Sie weitere News, Informationen, Angebote, Lösungen sowie Hinweise für unsere Kunden.

Weitere Themen zur Corona-Krise außerhalb des Steuerrechts:

- [Kurzarbeitergeld bei Arbeitsausfall wegen des Coronavirus](#)
- [Risikomanagement und Coronavirus: Worauf es jetzt ankommt](#)
- [Handlungsempfehlungen im Pandemiefall](#)
- [Was gilt bei Arbeitsverweigerung und Entgeltfortzahlung? \(haufe.de/personal\)](#)
- [Müssen Arbeitnehmer für Kinderbetreuung Urlaub nehmen? \(haufe.de/personal\)](#)